

HVBG-Info 18/1988 vom 14.07.1988, S. 1448 - 1448, DOK 552.3-LG

Vollstreckung über Gerichtsvollzieher (§ 753 ZPO; § 130 GVGA) - Beschluß des LG Frankfurt vom 17.02.1988 - 2/9 T 1089/87

Vollstreckung über Gerichtsvollzieher 753 ZPO; § 130 GVGA

Der Gerichtsvollzieher kann die von dem Gläubiger beantragte Vollstreckung wegen eines Teilbetrages nicht von der Vorlage einer Berechnung der Gesamtforderung abhängig machen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß wegen geleisteter Zahlungen eine Forderung in Höhe des verlangten Teilbetrages nicht mehr besteht.

LG Frankfurt, Beschluß vom 17.02.1988 - 2/9 T 1089/87 - Fundstelle: Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung Nr. 6/1988, S. 95